

Leitfaden für Eltern*: Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule

Schulpflicht

Alle Kinder, die bis einschließlich 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden zum August desselben Kalenderjahres schulpflichtig und müssen (Aufschub nur bei erheblichen gesundheitlichen Problemen möglich!) von den Erziehungsberechtigten bei der gewünschten Grundschule in der Regel im Oktober/November des Vorjahres angemeldet werden.

Eine vorzeitige Einschulung ist möglich, falls die Schulfähigkeit von der Schulleitung auf Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens festgestellt wird (Mitbringen der Geburtsurkunde zur Anmeldung).

Die genauen Anmeldetermine legt der Schulträger jährlich neu fest. Rechtzeitig vor den Anmeldeterminen erhalten alle Erziehungsberechtigten per Post die Anmeldeunterlagen mit allen erforderlichen Informationen.

Für Geflüchtete: Nach der Zuweisung zur Kommune sind alle Kinder unabhängig von Herkunft und Aufenthaltsstatus schulpflichtig.



<https://www.duesseldorf.de/schulen/anmeldeverfahren.html>

*Mit „Eltern“ sind im Text die Personensorgeberechtigten gemeint.

2 Jahre vor der Einschulung**ganzjährig****Informationsfilm für Eltern 2 Jahre vor Einschulung**

- Bildung – Lernen – Kompetenzen
- Das Kind im Mittelpunkt
- Sprache
- Gesundheit und Bewegung
- Medien
- Kulturelle Bildung
- Vorbereiten und Stärken



<https://www.duesseldorf.de/schulen/anmeldeverfahren/vor-der-grundschule.html#c107814>

WER

**Regionales Bildungsbüro/
Amt für Schule und Bildung/
Jugendamt**

Homepage

Mai/Juni

Sprachstandsfeststellung („Delfin 4“)

Alle Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen oder deren Eltern der Bildungsdokumentation nicht zugestimmt haben, werden verpflichtend zu einer Sprachstandsfeststellung eingeladen („Delfin 4“). (Bei Nicht-Befolgung droht Bußgeld.)

Dauer: Etwa 30 Minuten. Ort: Durch das Schulamt festgelegte Grundschule in Wohnortnähe. Das Ergebnis wird den Eltern direkt mitgeteilt und ein Ergebnisbogen an sie sowie an das Schulamt verschickt. Besteht Sprachförderbedarf empfiehlt das Schulamt den Eltern die Anmeldung des Kindes an einer Kindertageseinrichtung, wo eine Durchschrift des Ergebnisbogens abzugeben ist. Die Einrichtung informiert daraufhin Schulamt und Jugendamt. Erhält Ersteres diese Rückmeldung nicht und bestätigt auch das Jugendamt keine Anmeldung, werden die Eltern vom Schulamt verpflichtet, ihr Kind an einer regelmäßigen Sprachfördermaßnahme teilnehmen zu lassen (bei Unterlassung wird zunächst ein Mahnschreiben verschickt bzw. bei weiterem Verzug ein Bußgeldbescheid; siehe unten). Das Schulamt bestimmt ein möglichst wohnortnahes Familienzentrum, an dem die Sprachfördermaßnahme stattfinden wird (Zeiten werden vor Ort mitgeteilt) und setzt eine Frist, bis zu der die Anmeldung erfolgen sollte.



<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/schulformen/grundschule/sprachstandsfeststellung>

WER

Schulamt

**Vorher: schriftliche
Einladung an alle be-
troffenen Eltern**

1 Jahr vor der Einschulung

Aug./Sep.



- Termine für die Anmeldung
- Anmeldebogen
- Liste: Ansprechpartner*innen und Infoveranstaltungen der Grundschulen
- Infolyer mit Hinweisen zur Einschulung



<https://www.duesseldorf.de/schulen/anmeldeverfahren/uebergang-in-die-grundschule.html>

<https://www.duesseldorf.de/schulen/uebersicht-nach-themen-von-a-z>

WER

Amt für Schule und Bildung

Versendet Schreiben an alle Eltern (auch an später Zugezogene)

1 Jahr vor Einschulung

ganzjährig

Informationen und Film für Eltern 1 Jahr vor Einschulung

- Schulart
- Informationen zum Anmeldeverfahren
- Schuleingangsuntersuchung
- Vorzeitige Einschulung
- Offene Ganztagschule
- Gemeinsames Lernen
- Aufnahme
- Mitwirkung



<https://www.duesseldorf.de/schulen/anmeldeverfahren/uebergang-in-die-grundschule.html>

<https://www.duesseldorf.de/schulen/uebersicht-nach-themen-von-a-z>

WER

**Regionales Bildungs-
büro/ Amt für Schule und
Bildung**

**Siehe Elternmitteilung
der Stadt und Homepage**

Sep./Okt.

Interne Infoveranstaltungen der Grundschulen

Individuelle Informationen seitens der Schulen.

WER

Grundschulen

**Siehe Homepage der
Grundschulen**

*Mit „Eltern“ sind im Text die Personensorgeberechtigten gemeint.

1 Jahr vor Einschulung

Okt./Nov.



- Offene Ganztagschule – Anmeldung
- Herkunftssprachlicher Unterricht – Anmeldung
- Sprachstandsfeststellung

Der Anmeldezettel (rosa) verbleibt in jedem Fall an der Schule.

WER

Eltern/Kind

Gehen zu einem in der Elternmitteilung aufgelisteten Termin

Zur Offenen Ganztagschule

Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule (OGS) ist für die Eltern freiwillig, verpflichtet aber für ein Schuljahr. Daher muss ein Vertrag mit der Schule, die das Kind besucht und der Stadt Düsseldorf geschlossen werden. Die Eltern erhalten diesen durch die Schule. Jede Schule legt durch Beschluss ihrer Schulkonferenzen individuell die Aufnahmekriterien zur OGS fest. Ein Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz besteht nicht. Der Kostenbeitrag ist nach Einkommen der Eltern gestaffelt. Bei niedrigem Einkommen (z. B. Düsselpass-Inhaberinnen und -Inhaber) werden diese von den Beiträgen befreit. An einer Reihe von Schulen wird bei einem entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz zusätzlich zur OGS unter anderem eine reine Betreuung nach Schulschluss bis 14 Uhr angeboten („Andere Betreuungsformen“). Über diese sowie die anfallenden Kosten informiert die Schule. Hier besteht für Düsselpass-Inhaberinnen und -Inhaber die Möglichkeit zur Kostenübernahme durch das Projekt „Notgroschen“ (Amt für Schule und Bildung/Bürgerstiftung). Ggf. ist die Schulleitung hierauf anzusprechen.

*Mit „Eltern“ sind im Text die Personensorgeberechtigten gemeint.



<https://www.duesseldorf.de/schulen/zentrale-themen/ganztag-in-der-schule/ganztagsangebote/informationen-fuer-eltern.html>

<https://www.duesseldorf.de/schulen/zentrale-themen/ganztag-in-der-schule/ganztagsangebote.html>

<https://www.duesseldorf.de/jugendamt/kinderbetreuung/elternbeitrag>

Zum Herkunftssprachlichen Unterricht

Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund können am Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) teilnehmen. Bei Bedarf können die Eltern die Schule ansprechen, die die Eltern hierzu beraten.

Am Unterricht können Schülerinnen und Schüler mit einer gemeinsamen Herkunftssprache, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit teilnehmen. Eine Trennung nach Herkunftsländern findet nicht statt. Der Besuch des herkunftssprachlichen Unterrichtes ist im Prinzip freiwillig, jedoch besteht nach verbindlicher Anmeldung durch die Eltern die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für die Dauer eines Jahres (Schulamt wird informiert). Beurlaubungen vom HSU richten sich wie alle anderen Beurlaubungen nach dem Schulgesetz und müssen von den Eltern schriftlich beantragt werden. Die Eltern werden vor Schuljahresbeginn über Unterrichtsort (eventuell andere Schule!) und Stundenplan informiert.



<https://www.duesseldorf.de/schulen/themen-von-a-z/herkunftssprachlicher-unterricht>

Zur Sprachstandsfeststellung während der Anmeldung

Bei der Anmeldung erfolgt eine Einschätzung der Sprachbiografie und der sprachlichen Kompetenzen des Kindes. Besonders in Fällen, in denen das Kind nicht an der Sprachstandsfeststellung zwei Jahre vor der Einschulung („Delfin 4“) teilgenommen hat, wird die Schulleitung eine Sprachstandsfeststellung während des Anmeldegesprächs durchführen.

Sollte ein Sprachförderbedarf festgestellt werden, erfolgt eine Rückmeldung an das Schulamt, das die Eltern zur Anmeldung des Kindes an einer Sprachfördermaßnahme in einem Familienzentrum auffordert (bei Unterlassung wird ein Mahnschreiben verschickt bzw. bei weiterem Verzug ein Bußgeldbescheid; siehe unten). Das Schulamt bestimmt ein möglichst wohnortnahes Familienzentrum, an dem die Sprachfördermaßnahme stattfinden wird (Zeiten werden vor Ort mitgeteilt) und setzt eine Frist, bis zu der die Anmeldung erfolgen sollte.



<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/schulformen/grundschule/sprachstandsfeststellung>

1 Jahr vor Einschulung

Sep. – Aug.

Schuleingangsuntersuchung

WER

Gesundheitsamt

**Vorher: schriftliche
Einladung an alle Sorge-
berechtigten**

9

Die Schuleingangsuntersuchung ist die gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung vor der Aufnahme eines Kindes in die Schule. Sie muss vom Gesundheitsamt durchgeführt werden. Die Beurteilung wird in der schulärztlichen Stellungnahme schriftlich zusammengefasst. Dies gibt der Schule wichtige Hinweise über die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Kinder. Die Untersuchung dauert insgesamt etwa 1,5 bis 2,5 Stunden.

Ort:

Sachgebiet Kinder- und Jugendgesundheit
Erkrather Str. 377-389 (Wackerhof) – Eingang E 385
40231 Düsseldorf-Oberbilk

Das Kind soll von Mutter und/oder Vater bzw. von einer oder einem Sorgeberechtigten begleitet werden.

Mitzubringen sind:

- unbedingt Vorsorgeheft und Impfpass
- wenn vorhanden weitere medizinische Unterlagen
- bequeme Kleidung und Schuhe für den Sporttest
- Elternfragebogen (ausgefüllt) und Einladung

*Mit „Eltern“ sind im Text die Personensorgeberechtigten gemeint.

Ablauf:

- Sehtest
- Hörtest
- Dokumentation Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen
- umfassende Impfberatung
- Wiegen und Messen (Body Mass Index)
- Besprechung der Gesundheitsvorgeschichte des Kindes
- Entwicklungsscreening
- körperliche Untersuchung
- Elternberatung
- schriftliche schulärztliche Stellungnahme für die Schule (Duplikat für die Eltern)
- Empfehlung weiterer Behandlungen und/oder Fördermaßnahmen



<https://www.duesseldorf.de/gesundheitsamt/kinder-und-jugendliche/schuleingangsuntersuchungen.html>

Einschulungsjahr

Feb./Mrz.



WER

Schulen informieren Eltern

Die Schule teilt den Eltern mit, ob das Kind einen Schulplatz an dieser erhalten hat. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, zieht die Schulleitung bei der Entscheidung über die Aufnahme verschiedene Kriterien heran (beispielsweise Geschwisterkinder, Schulwege, Besuch eines Kindergartens in der Nähe, ausgewogenes Verhältnis Jungen/Mädchen). Im Fall einer Absage erfolgt eine individuelle Umberatung durch die Schulleitung der abgebenden Schule. (Es wird versucht den auf dem Anmeldebogen angegebenen Zweitwunsch zu berücksichtigen.) Zeitnah erfolgt die Zusage oder Absage über einen OGS-Platz an derselben Schule.

Mrz./Apr.

Übergangsgespräche zwischen abgebenden Kindertageseinrichtungen und aufnehmenden Grundschulen im Rahmen der generellen Kooperation (Bildungsförderung 0 – 10)

Im Rahmen der Bildungsförderung für Kinder von 0-10 Jahren sind in der Landeshauptstadt Düsseldorf 48 Kooperationsverbünde von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sowie bindende Qualitätsstandards festgelegt worden. Ein Ziel ist die Optimierung des Übergangs von Kita zur Grundschule. Das Kind und dessen jeweilige Entwicklungs- und Bildungsbiografie stehen im Zentrum des Übergangsgespräches. Empfohlen wird die Zustimmung der Eltern zur Bildungsdokumentation (bereits in

WER

Kita/Schule/Eltern kommen zum Gespräch zusammen

Von den kooperierenden Einrichtungen initiiert

*Mit „Eltern“ sind im Text die Personensorgeberechtigten gemeint.

der Kindertageseinrichtung) und zu deren Übermittlung an die aufnehmende Schule. Die jeweilige Kita- und Grundschulleitung informieren die Eltern über das Verfahren.



<https://www.duesseldorf.de/bildungsbuero/aktuelles/kooperationsverbuende.html>

Mai/Juni

Elterninformationstage

- Wissenswertes rund um die Einschulung
- Sicherer Schulweg
- Erziehungsziele
- Unterrichtsorganisation
- OGS/Andere Betreuungsformen
- Unterrichtsmaterialien
- Besonderheiten (Schulprogramm)
- ...

Die Elterninformationstage werden von den Schulen individuell gestaltet.

WER

**Schule lädt die Eltern
der angemeldeten Kinder ein**

*Mit „Eltern“ sind im Text die Personensorgeberechtigten gemeint.

Zum Elternbeitrag zu Lernmitteln

Der Eigenanteil, den Eltern für die Lernmittel übernehmen müssen, liegt ab dem Schuljahr 2023/24 bei 16,00 Euro für die Primarstufe. (Zusätzliche 32,00 Euro werden durch die Kommune getragen.) Dieser entfällt bei Vorlage des Düssel-Passes. Für die im Herkunftssprachlichen Unterricht (siehe oben) benötigten Lernmittel stellt die Kommune 21,00 Euro pro Schülerin/Schüler zur Verfügung – hier entfällt der Eigenanteil. Werden Eltern von der Zahlung des Eigenanteils befreit, erfolgt die Anschaffung der Lernmittel durch die Schule. In diesem Fall sind die Bücher eine Leihgabe und kein Eigentum der Schülerin/des Schülers. Welche Bücher beschafft werden, ist von Schule zu Schule unterschiedlich und wird den Eltern rechtzeitig vor Schulbeginn mitgeteilt. Arbeitshefte und andere Verbrauchsmaterialien, die in das Eigentum der Schülerinnen und Schüler übergehen, müssen von den Eltern zusätzlich angeschafft werden.

Zum Bildungs- und Teilhabepaket

Mit den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen verschiedene Aktivitäten in Schule und Freizeit ermöglicht werden. Voraussetzung ist, dass für das jeweilige Kind eine der folgenden Leistungen bezogen wird:

- Bürgergeld (Leistungen nach SGB II)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag

*Mit „Eltern“ sind im Text die Personensorgeberechtigten gemeint.

- Wohngeld in Verbindung mit Kindergeld

Übernommen werden können die Kosten für zum Beispiel:

- Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarfspaket – z. B. Schultasche, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, Taschenrechner usw. jeweils zum 1. August (116,00 Euro) und zum 1. Februar (58,00 Euro)
- Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung
- Ergänzende angemessene Lernförderung – pro Schuljahr und Fach bis zu 35 Std. – sofern keine schulischen Angebote bestehen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben – z.B. Mitgliedschaft in einem Sportverein oder Teilnahme am Musikunterricht (15 Euro pro Monat)
- Schülerfahrkosten - Sofern kein Düsselpass vorhanden ist, aber Anspruch auf Bildung und Teilhabe besteht, kann der Eigenanteil am Deutschlandticket (ehem. Schokoticket) übernommen werden (mit Düsselpass entfällt der Eigenanteil)



<https://www.duesseldorf.de/soziales/bildungs-und-teilhabepaket.html>

August

Einschulung

Erster Schultag 😊

WER

Kind/Eltern

Datum wird von der
Schule bekanntgegeben

Zu Schülerfahrkosten

Schülerfahrkosten können erstattet werden für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, deren Schulweg zur nächstgelegenen Schule (einfache Strecke) 2 km Entfernung überschreitet. Darüber hinaus kann ein Anspruch bestehen, wenn der Schulweg besonders gefährlich oder ungeeignet im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung ist. Der Eigenanteil entfällt für Düsselpass-Inhaberinnen und -Inhaber.

Sollte kein Düsselpass vorhanden sein, kann der Eigenanteil im Rahmen von Bildung und Teilhabe übernommen werden.

Im Einzelfall können die Fahrtkosten für eine Begleitperson erstattet werden, wenn die Schülerinnen und Schüler den Schulweg beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht alleine mit Bus und Bahn zurücklegen können.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Übernahme von Taxikosten erfolgen.

Es müssen außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine andere Art der Beförderung unzumutbar oder unmöglich machen. Folgende Voraussetzungen (1-5) müssen erfüllt sein (jeweils ein Unterpunkt muss zutreffen):

1. Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten:

- Schulweg zu lang
- Aus gesundheitlichen Gründen
- Schulweg zu gefährlich

2. Beförderung mit ÖPNV nicht zumutbar:

- Der Fußweg von der Wohnung zur Haltestelle und von der Haltestelle zur Schule ist zusammen länger als 1 km (Klasse 1-4) bzw. länger als 2 km (Klasse 5-12).
- Die Hin- und Rückfahrt dauert zusammen länger als 1 Std. (Klasse 1-4) bzw. 3 Std. (Klasse 5-12).

- Das Vorliegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung macht die Nutzung des ÖPNV unmöglich. Ein Nachweis durch ein ärztliches Attest ist zu erbringen.
 - Die Beförderung mit ÖPNV ist nicht möglich, da kein Bus, Zug, etc. fährt.
3. Privat- PKW steht nicht zur Verfügung oder Nutzung ist nachweislich nicht zumutbar (z.B.):
 - Kein PKW vorhanden
 - Kein Führerschein vorhanden
 - PKW wird zwingend für die Fahrt zur Arbeitsstelle benötigt
 4. Es gibt keine geeignete Mitfahrgelegenheit
 5. Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalls:
 - Ihr Kind hat einen besonders schweren Grad einer Behinderung.
 - Sie sind finanziell objektiv nicht in der Lage, die Taxikosten anteilig zu bezahlen.



<https://www.duesseldorf.de/schulen/themen-von-a-z/schuelerfahrkosten.html>

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Verordnungen/SchuelerfahrkostenVO.pdf>

Zu Ordnungswidrigkeiten

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren Pflichten nach Schulgesetz § 126 NRW zur Schulpflicht (hier gilt auch die Aufforderung zur Anmeldung an einer Sprachfördermaßnahme im Rahmen der Sprachstandsfeststellung) nicht nach, erhalten diese eine schriftliche Aufforderung. Im weiteren Verzug erfolgt eine zweite Aufforderung mit der Anmahnung eines Bußgeldverfahrens. Sollten die Erziehungsberechtigten dieser weiterhin nicht nachkommen, wird ein Bußgeldverfahren (Höhe 532,00 Euro pro Erziehungsberechtigten) eingeleitet.

*Mit „Eltern“ sind im Text die Personensorgeberechtigten gemeint.



<https://www.schulministerium.nrw/schulgesetz-fuer-das-land-nordrhein-westfalen>

Stand: September 2023